

Antrag der Redaktionskommission* vom 7. Dezember 2006

4278 d

Strafprozessordnung

(Änderung vom; Strafmediation)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. September 2005 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 26. September 2006,

beschliesst:

I. Die **Strafprozessordnung** vom 4. Mai 1919 wird wie folgt geändert:

§ 34 c. ¹ Die Untersuchungsbehörde kann eine Stelle der für das Justizwesen zuständigen Direktion mit einer Strafmediation betrauen, wenn

1. begründete Aussicht besteht, dass eine Strafmediation zwischen dem Angeschuldigten und dem Geschädigten zu einem Ausgleich des bewirkten Unrechts durch Wiedergutmachung führt;
2. das schriftliche Einverständnis des Angeschuldigten und des Geschädigten vorliegt und
3. die Untersuchung ausschliesslich Antragsdelikte zum Gegenstand hat oder eine Einstellung der Untersuchung im Sinne von § 39 a Ziff. 5 in Frage kommt.

² Die Untersuchungsbehörde kann an Stelle einer Strafmediation den Angeschuldigten und den Geschädigten zu einer Verhandlung einladen mit dem Ziel, eine Wiedergutmachung zu erreichen.

³ Für die Strafmediation wird eine Pauschalgebühr erhoben. Die Untersuchungsbehörde verlangt dafür vom Angeschuldigten die Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses. Sie kann dem mittellosen Angeschuldigten auf Gesuch hin den Vorschuss erlassen. Über die Kostenaufgabe wird bei Abschluss des Strafverfahrens befunden.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Raphael Golta, Zürich (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung namentlich

1. wann begründete Aussicht im Sinne von Abs. 1 Ziff. 1 besteht;
2. das Mediationsverfahren;
3. die Ansätze der Pauschalgebühr für das Mediationsverfahren, die den Zeitaufwand und die Auslagen berücksichtigen.

§ 39 a. Die Staatsanwaltschaft kann auf die weitere Verfolgung einer Straftat verzichten und die Untersuchung einstellen, sofern nicht wesentliche Interessen der Strafverfolgung oder des Geschädigten entgegenstehen und wenn

Ziff. 1–4 unverändert;

5. eine Strafmediation zwischen dem Angeschuldigten und dem Geschädigten oder eine Vermittlungsverhandlung zu einem Ausgleich des bewirkten Unrechts durch Wiedergutmachung geführt hat, die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe erfüllt sind und der Geschädigte ausdrücklich erklärt, an der weiteren Strafverfolgung nicht interessiert zu sein.

§ 383. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt das Mediationsverfahren gemäss Art. 8 JStG durch Verordnung.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 7. Dezember 2006

Im Namen der Redaktionskommission
Der Präsident: Die Sekretärin:
Raphael Golta Heidi Baumann